

nicht gebunden extra confessionem cum gravi incommodo den zur Restitution verpflichteten Pönitenten an seine Schuldigkeit zu erinnern. — Letzteres gilt nach der allgemeinen Ansicht der Theologen auch dann, wenn der Beichtvater selbst aus schwer schuldbarer Nachlässigkeit oder Unwissenheit es einfach unterläßt, den Pönitenten zur Restitution zu verhalten, denn vermöge seines Amtes ist er zwar verpflichtet einen geistigen Schaden des Pönitenten zu verhindern, nicht aber zeitliche Nachtheile anderer hintanzuhalten; so der heil. Alphons, Theol. mor. VI. n. 621. (Vide cl. Müller, Theol. mor. III. § 170 und II. § 145 n. 3.)

XV. (Plural oder Singular beim Todtenofficium und ähnliche Zweifel.) Bei gestifteten Jahrtagen geht gewöhnlich eine sogenannte Vigil, d. i. eine Nocturne und die Laudes voraus. Der Schluß nun wird fast überall verschieden gehalten, indem das Pater noster recitando angestimmt wird oder nicht; et ne nos . . . im Terzfall oder im gleichen Tone mit dem folgenden Psalm de profundis gebetet wird. Ebenso verhält es sich mit dem Requiem, das zum Psalm gehört. Bei Requiescat . . . hört man bald den Singular, bald den Plural. Viele machen zuletzt ein Kreuz über die armen Seelen. Was ist Rechtens?

Antwort: Das Officium defunctorum kann entweder cantando oder recitando performed werden, je nachdem dies im Stiftungsbrieфе verlangt ist. Steht im selben nichts, so wird man nach Ortsgebrauch entscheiden müssen, denn die Gläubigen begehren die Stiftung der Präsumtion gemäß so, wie sie selbe vollzogen sehen.

Wird das Officium def. recitirt, also nicht in den verschiedenen Tönen der Psalmen und Antiphone gesungen, so wird man auch die zwei Worte: Pater noster, sowie das: Et ne nos inducas und die nachfolgenden Versikeln auf einem Tone vortragen müssen.

Wird das Officium def. in den Tönen der Psalmen und Antiphonen gesungen, so muß man wohl die zwei Worte: Pater noster sowie das Et ne nos inducas . . . anstimmen; das Caerem. Ep. (lib. 2. cap. 10. n. 3) sagt dies deutlich; ob das Pater noster . . . Et ne nos . . . A porta inferi etc. im Terzfall zu singen sei, möchte zu verneinen sein. Vor mir liegt der Ordo Exequiarum (editio Ratisbonensis prima, ex Rituali, Missali, Graduali et Breviario Romano praevia approbatione Congregationis Sac. Rituum accurate de prompta et pro majori canentium praesertim commoditate apte disposita. Ratisbonae 1872); in selbem werden Antiphonen und Psalmen unter Noten vorgetragen, das Pater noster und alles Uebrige bis zum Schlusse ohne Noten; nicht bloß dies; in der Rubrik vor dem Pater noster, ebenso in der Rubrik vor dem Psalm Lauda anima mea und de profundis steht ausdrücklich:

„Preces infrascriptae dicuntur flexis genibus“, „Sequens Psalmus: Lauda anima in Vesperis, et Psalmus: De profundis in fine Laudum non dicitur . . . in die obitus seu depositionis Defuncti: alias semper dicuntur.“ Freilich wird man einwenden: Obige Rubriken zielen mehr oder fast allein auf die Art und Weise, wie und wann man diese Gebete vortragen soll. Allein wenn man das dicuntur nicht auch im Gegensatz zu cantantur auffaßt, dann müßte man auch das Lauda anima mea und De profundis singen; diese Psalmen sind aber nicht unter Noten gesetzt. Demnach ist vom Pater noster an Alles auf Einen Ton recitando vorzutragen. Da das Requiem am Ende des De profundis zum Psalme gehört, muß es natürlich in der Weise des Vortrages dem Psalme folgen. Während des ganzen Officiums ist sich stets des Plurals zu bedienen, wenn auch dasselbe bloß pro uno Defuncto persolvirt wird; eine Ausnahme machen die zwei Versikel: V. A porta, sowie V. Requiescat in pace vor der Schlussoration, die im Singular genommen werden, wenn das Officium pro uno gebetet wird. Beim Libera ist dies anders; hier ist vor und nach der Oration der Singular oder Plural zu wählen, je nachdem es für Einen oder Mehrere gehalten wird. Nach dem Libera macht man beim V. Requiem aeternam mit der Rechten über den tumulus ein Kreuz. Weil dies hier geschieht, meinten Einige fälschlich, dies auch nach dem Officium defunctorum thun zu müssen.

Böbing (Bayern).

Pfarrer Joseph Würf.

XVI. (Gemischte Ehe und Kindeslegitimation.) Ein gewisser J. K., Katholik, will eine Protestantin heiraten und ist mit seiner Braut zur Unterfertigung des Vertrages wegen der katholischen Erziehung der Kinder bereit. Die Brautleute haben aber bereits (außerehelich) ein in der protestantischen Kirche in Wien getauftes Kind, welches auch in die katholische Kirche aufgenommen und katholisch erzogen werden soll. Nun fragt es sich, ob die Eltern den Eintritt des Kindes in die katholische Kirche und den vorausgehenden Austritt aus der protestantischen Confession bei der Bezirkshauptmannschaft Gr.=G. (wohin meine Pfarre gehört) oder beim Magistrate in Wien anzuzeigen haben, und dann, ob zuerst die Legitimation des Kindes und dann der Religionswechsel stattfinden soll oder umgekehrt und ob das Kind in eine katholische Matrif eingetragen werden muß. Die Correspondenz des Wiener Pr.=B. beantwortet diesen Fall in nachstehender Weise.

Antwort. Wenn die Brautleute den Vertrag über die katholische Erziehung der Kinder abschließen, so können sie selbstverständlich nach eingeholter kirchlicher Dispens katholisch getraut werden. Nach erfolgter Eheschließung hat behufs Legitimation des außerehelichen